

**Änderungen und Ergänzungen zum
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
(Erz-)Diözesen - ABD -**

**Beschlüsse der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-
KODA vom 09.10.2003 und vom 11.12.2003**

- **SR 2 I Teil A**
hier: Anpassung der Nr. 6 Abs. 6 Satz 2 an die neue BayRKO
zum 01.10.2003
- **Regelung zur Mehrarbeit**
hier: Änderung der SR 2 I Teile A bis C Nr. 3 Abs. 3
Schuljahr 2003/2004
- **Regelungen zur Weihnachtszuwendung, zum Urlaubsgeld, zur
vermögenswirksamen Leistung und zur sog. Ballungsraumzulage**
zum 01.07.2003

SR 2 I Teil A

hier: Anpassung der Nr. 6 Abs. 6 Satz 2 an die neue BayRKO

1. Nr. 6 Abs. 6 Satz 2 der SR 2 I Teil A erhält folgende Fassung:
... Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens entscheiden über die Übernahme dieser Beiträge.
2. Diese Regelung tritt zum 01.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss vom 17.07.2003, veröffentlicht in der Anlage 48 zu den Amtsblättern der bayer. (Erz-)Diözesen (betrifft SR 2 I Teil A, Anpassung der Nr. 6 Abs. 6 Satz 2 an die neue BayRKO) außer Kraft.

Regelung zur Mehrarbeit

hier: Änderung der SR 2 I Teile A bis C Nr. 3 Abs. 3

1. Nr. 3 Abs. 3 der SR 2 I Teil A wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

Protokollnotiz zu Abs. 3 Satz 1:

1. Vollbeschäftigte Lehrkräfte erhalten bei für das ganze Schuljahr angeordneter regelmäßiger Mehrarbeit von wöchentlich bis zu zwei Unterrichtsstunden in einem Mangelfach des Pflichtunterrichts eine im entsprechenden Umfang erhöhte Vergütung. Mangelfächer sind an Gymnasien: M+Beifach, D/E, Sp+Beifach, Ku, Mu, L+Beifach, K+Beifach, Ev+Beifach, E/Sp, E/It, an Realschulen D+Beifach (E/K/Ku/Mu), E+Beifach (F/Wi/Ek/Ku/Mu), M+Beifach (Ph/C/K/Ek/Mu), WR+Ek. Über weitere Fächer als Mangelfächer entscheidet der Schulträger im Einzelfall unter Anlegung eines strengen Maßstabs.
2. Diese Regelung gilt für das Schuljahr 2003/04.

2. Nr. 3 Abs. 3 der SR 2 I Teile B und C wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

Protokollnotiz zu Abs. 3 Satz 1:

1. Vollbeschäftigte Lehrkräfte erhalten bei für das ganze Schuljahr angeordneter regelmäßiger Mehrarbeit von wöchentlich bis zu zwei Unterrichtsstunden in einem Fach des Pflichtunterrichts eine im entsprechenden Umfang erhöhte Vergütung.
2. Diese Regelung gilt für das Schuljahr 2003/04.

Regelungen zur Weihnachtszuwendung, zum Urlaubsgeld, zur vermögenswirksamen Leistung und zur sog. Ballungsraumzulage

1. Nr. 6 Abs. 3 der SR 2 I Teile A und B wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen über eine Zuwendung für Mitarbeiter, über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter, über eine vermögenswirksame Leistung an Mitarbeiter und eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter (sog. Ballungsraumzulage) gelten in der im ABD Teil C am 30.06.2003 gültigen Fassung.

Für die Höhe der in Satz 1 genannten Leistungen finden die Vorschriften für Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern entsprechend Anwendung.“

2. Nr. 6 Abs. 4 der SR 2 I Teile A und B wird wie folgt gefasst:

„Änderungen der Vergütung bzw. Leistungen gem. Absatz 2 und Änderungen in der Höhe der Leistungen gem. Absatz 3 werden zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil der SR 2 I.“

3. Nr. 6 Abs. 3 der SR 2 I Teil C wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen über eine Zuwendung für Mitarbeiter, über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter, über eine vermögenswirksame Leistung an Mitarbeiter und eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter (sog. Ballungsraumzulage) gelten in der im ABD Teil C am 30.06.2003 gültigen Fassung.

Für die Höhe der in Satz 1 genannten Leistungen finden die Vorschriften für vergleichbare Beamte des Freistaates Bayern² entsprechend Anwendung.“

² Abweichend von der SR 2 I Teile A wird hier auf die Beamten des Freistaates Bayern verwiesen, da laut Verfassung des Kath. Schulwerkes in Bayern Volksschulen in kirchlicher Trägerschaft derzeit keine Mitgliedsschulen sind.

4. Nr. 6 Abs. 4 der SR 2 I Teil C wird wie folgt gefasst:

„Änderungen der Vergütung bzw. Leistungen gem. Absatz 2 und Änderungen in der Höhe der Leistungen gem. Absatz 3 werden zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil der SR 2 I.“

5. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.07.2003 in Kraft.